

**Quelle: <http://www.buskomfort.de>**

## **Der Busfahrer**

Es gibt eine ganze Reihe von Voraussetzungen, um den Beruf des Busfahrers ausüben zu dürfen: Neben dem eigentlichen Führerschein braucht ein Buschauffeur einen speziellen **Omnibus-Führerschein**, der auf jeweils fünf Jahre befristet ist.

Mit der Einführung des **Berufskraftfahrer-**

**Qualifikations-Gesetzes** (BKrFQG) vom 14. August 2006 wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für gewerblich eingesetzte Fahrerinnen und Fahrer eine über die Fahrerlaubnis-Ausbildung hinausgehende

**Grundqualifikation** und **Weiterbildung** eingeführt.

Jeweils nach fünf Jahren nach Erwerb der Grundqualifikation bzw. beschleunigten Grundqualifikation müssen die Kenntnisse durch die Teilnahme an einem 35 Stunden zu je 60 Minutenumfassenden Unterricht aufgefrischt werden.

Außerdem muss die **gesundheitliche Eignung** des künftigen Fahrers attestiert werden. Ab dem 50. Lebensjahr müssen sich Busfahrer sogar alle fünf Jahre einer eingehenden medizinischen Untersuchung hinsichtlich Orientierungsleistung, Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit und Reaktionsgeschwindigkeit unterziehen.

Für Busfahrer gilt generell ein absolutes Alkoholverbot. Auch der Genuss sonstiger, "die Tätigkeit beeinträchtigender Mittel" ist untersagt.

## **Lenk- und Ruhezeiten:**

### **Tageslenkzeit**

Die Tageslenkzeit darf neun Stunden nicht überschreiten, zweimal pro Woche darf sie jedoch auf zehn Stunden ausgedehnt werden.

### **Lenkzeit-Unterbrechungen**

Die ununterbrochene Lenkzeit darf 4,5 Stunden nicht überschreiten. Nach 4,5 Stunden ununterbrochener Lenkzeit muss der Fahrer eine Ruhezeit von mindestens 45 Minuten einhalten.

Nach der VO(EG) 561/2006 darf die Lenkzeitunterbrechung ab 11. April 2007 innerhalb einer Tageslenkzeit bzw. der 4,5 Stunden, wie folgt aufgeteilt werden:

1. Pause mind. 15 Minuten
2. Pause mind. 30 Minuten

Die Polizei kontrolliert die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten anhand der Fahrerkarte des digitalen Kontrollgerätes.